BUND-Kreisgruppe Essen, Kopstadtplatz 12, 45127 Essen

Stadt Essen
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Lindenallee 10

45127 Essen

Ansprechpartner/innen

Anna Heinrichs
[redacted]
anna.heinrichs@bund-essen.de

Axel Pottschmidt
[redacted]
axel.pottschmidt@nabu-ruhr.de

Essen, 07.08.2026

Betreff: Änderungsverfahren zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP): 68E Norbertstraße / Beckmannsbusch (ehem. Polizeischule) im Stadtgebiet Essen
TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. nehmen wir zum oben genannten Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

A Einleitung

Die Naturschutzverbände BUND und NABU begrüßen das Bestreben der Stadt Essen, Flächen mit aufgegebenen baulichen Nutzungen einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Insofern wird auch die generelle Zielsetzung für den Änderungsbereich befürwortet.

B Anmerkungen zu Umweltprüfung und Umweltbericht

Zweckdienliche Informationen zum vorgesehenen Verfahren, die zur Verfügung gestellt werden können, liegen den Verbänden derzeit nicht vor. Eine eingehende Befassung wird diesbezüglich erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen können.

Die im Vorentwurf des Umweltberichtes formulierten Bewertungen erscheinen weitgehend nachvollziehbar. Den Vorschlägen zur Abschichtung auf den Bebauungsplan wird gefolgt.

Anregungen und Ergänzungen zu Gegenstand, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sowie zu sonstigen erheblichen Fragen der Durchführung der Umweltprüfung werden in Kapitel C zum Schutzgut Fläche und zu weiteren umweltrelevanten Aspekten die vorrangig in Teil A der Begründung behandelt werden, formuliert.

C Anmerkungen zum Teil A der Begründung

Zu Teil A der Begründung formulieren die Verbände folgende Anregungen:

Umgang mit dem Schutzgut Fläche: Im Umweltbericht wird zum Schutzgut folgendes Fazit formuliert: *„Der Änderungsbereich ist fast vollständig durch die Gesamtanlage der Polizeischule anthropogen überprägt. Da die Planänderung konsequent*

auf die Innenentwicklung einer intensiv vorgenutzten, baulich überprägten Fläche abzielt und eine Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermeidet, sind keine erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) wird entsprochen. Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden werden im nachgeordneten Verfahren geprüft und tragen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bei."

Die Verbände sind – ungeachtet der sicherlich nicht befriedigenden Definition des Schutzgutes bei Einführung ins BauGB – der Auffassung, dass eine Beschränkung auf die Frage, ob ein Verfahren dem Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung und Wiedernutzung von überformten Flächen folgt, nicht hinreichend ist. Die Stadt Essen hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 7/17 „Rüttenscheider Straße / Wittekindstraße" darauf hingewiesen, dass die Betrachtungen sich auf folgende vier Aspekte beziehen sollten:

1. *„Gesetzliche und untergesetzliche Ziele zum flächensparenden Bauen (Vorgaben des BauGB, „30 ha-Ziel", Netto-Null-Verbrauch, angemessene Verdichtung, flächensparende Erschließung etc.)*
2. *Qualitative Veränderung der Flächennutzung im Plangebiet*
3. *Auswirkungen auf konkurrierende Flächennutzungen im Plangebiet (und seinem direkten Umfeld)*
4. *Entlastungswirkung in Hinblick auf konkurrierende Flächennutzungen auf gesamtstädtischer Ebene (vor dem Hintergrund bestehender Bedarfsnachweise)."*

Gerade auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erscheint es wesentlich, diese Aspekte inhaltlich und nicht nur minimal-formalistisch zu bearbeiten, da die Bedarfsermittlung sowohl auf der regionalplanerischen Ebene wie auf der kommunalen Ebene ausdrücklich als reine „Trendfortschreibung" erfolgt. Eine „Trendfortschreibung" ist aber naturgemäß das Gegenteil einer politisch und planerisch gesteuerten Entwicklung zur Erreichung beschlossener Ziele (hier 30 ha-Ziel auf Bundes- bzw. „5 ha-Grundsatz" auf Landesebene).

Somit ist auch die sehr knappe Darstellung zum Ziel 6.1.1 des LEP in der Begründung nicht befriedigend und sollte um die Aspekte ergänzt werden, die sich auf die partielle Streichung des sog. „5 ha-Grundsatzes" im LEP beziehen. Dabei sind auch die in der zur Begründung zur LEP-Änderung genannten alternativen Vorgehensweisen zu berücksichtigen.

Klimaschutzklausel: In der Begründung findet sich folgende Passage: *„Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auch auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Ausbau von Grünvernetzungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Darüber hinaus sind auch weitere Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen, wie bspw. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft."*

Die Darlegungen umfassen eine breite Palette an Prüfungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die auch weitreichende Änderungen am vorliegenden städtebaulichen Konzept erfordern können. Die Verbände leiten daraus die Erwartung ab, dass jeder Punkt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hinsichtlich der Art der Prüfung und den jeweils aspektbezogenen Ergebnissen differenziert dargelegt wird, sich die Begründung also nicht auf allgemeine Aussagen ohne Projektbezug und belastbare Aussagen beschränkt.

Entwässerung: Es wird begrüßt, dass zur Entwässerung die Errichtung eines Trennsystems geplant ist. Unverständlich erscheint jedoch, dass das städtebauliche Konzept keine Maßnahmen zur Zielsetzung erkennen lässt, Wasser möglichst lange an der Oberfläche zu halten. Solche Ziele waren in anderen Bauleitplanverfahren bereits als grundsätzliches Ziel benannt – wenngleich nur in Ausnahmefällen realisiert (Negativbeispiel ist hier der Bebauungsplan zur Erweiterung der Universität („Thurmfeld“).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Verbände die noch immer verbreitete Praxis kritisch sehen, Regenwasserversickerung nur dann zu realisieren, wenn sie vollständig regelwerkkonform (also bezogen auf ein fünfjähriges Regenereignis) ausgerichtet ist. Angesicht der absehbar größer werdenden Probleme sowohl in Hinblick auf die Grundwasserneubildung wie auch der stark reduzierten Basisabflüsse in Fließgewässern erscheint auch eine Teilversickerung von immer größerer Bedeutung. **Versickerung ist somit nicht nur eine Alternative zur Ableitung im Kanal, sondern der Kanal ist als eine Ergänzung zur Versickerung zu begreifen** (und zur ortsnahen Einleitung). Die verbindliche Bauleitplanung muss sich diesem Thema verstärkt und auch im Sinne der vorgenannten Klimaschutzklausel stellen und die Fragestellung abarbeiten, damit sie nicht nur in allgemeinen Erklärungen ihren Niederschlag findet.

Benennung der beiden Teile der Begründung: Der Umweltbericht wird korrekt als „Teil B der Begründung“ betitelt, der andere Teil hingegen als „Teil A: Begründung“, obgleich es sich um Teil A der Begründung handelt wie § 2a BauGB mit der Formulierung *„Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung“* klar zum Ausdruck bringt. Der Hinweis auf diese vielleicht sprachlich nachrangig erscheinende Differenz soll darauf verweisen, dass der Umweltbericht Teil einer einzigen Begründung ist und sich daraus auch Möglichkeiten der sprachlichen Straffung ergeben. Generell wird vor diesem Hintergrund begrüßt, dass sich die Stadtplanung in Essen – anders als in vielen anderen Städten – in der verbindlichen Bauleitplanung immer korrekt an den Geist des Baugesetzbuches bei Einführung des Umweltberichtes hält und diesen als Kapitel einfügt.

Redundanzen im Text: In Teil A der Begründung fällt wie in sehr vielen anderen Begründungen das hohe Maß an Redundanz auf. Identische oder fast identische Textblöcke werden im gleichen Dokument mehrfach verwendet, was zu einer unerfreulichen Aufweitung der Länge der Dokumente führt. Außerdem erscheint weiterhin das Missverhältnis der Länge von Textblöcken mit allgemeinem Inhalt (beispielsweise zu den Themenfeldern Klima und Nachhaltigkeit) und ihrer Relevanz für die weitere Begründung (fehlende Bezugnahmen) bedenklich.

gez.

Anna Heinrichs
BUND NRW e. V.

Axel Pottschmidt
NABU NRW e. V.